

**RS OGH 1992/5/21 7Ob6/92, 7Ob9/95,  
7Ob174/99k, 7Ob141/00m,  
7Ob286/04s, 7Ob213/07k, 7Ob99/13d**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.05.1992

## Norm

AHVB Art7 Pkt2

VersVG §152

## Rechtssatz

Die Formulierung dieser Bestimmung stellt klar, dass der Täter den Schaden zumindestens bedingt vorsätzlich zufügen muss, um diesen Ausschlussbestand zu verwirklichen. Bewusste Fahrlässigkeit reicht dazu nicht aus. Ob der Haftpflichtversicherte eine Schadenszufügung in Kauf genommen hat, ist eine Tatfrage.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 6/92  
Entscheidungstext OGH 21.05.1992 7 Ob 6/92  
Veröff: JBl 1992,717 = VersR 1993,511
- 7 Ob 9/95  
Entscheidungstext OGH 22.11.1995 7 Ob 9/95  
Auch; nur: Die Formulierung dieser Bestimmung stellt klar, dass der Täter den Schaden zumindestens bedingt vorsätzlich zufügen muss, um diesen Ausschlussbestand zu verwirklichen. (T1)
- 7 Ob 174/99k  
Entscheidungstext OGH 23.06.1999 7 Ob 174/99k  
Vgl; Beisatz: Hier: § 152 VersVG (T2)
- 7 Ob 141/00m  
Entscheidungstext OGH 28.06.2000 7 Ob 141/00m  
nur: Ob der Haftpflichtversicherte eine Schadenszufügung in Kauf genommen hat, ist eine Tatfrage. (T3)  
Beisatz: Ob der Haftpflichtversicherte eine bestimmte Schadenszufügung in Kauf genommen hat, ist eine Frage der Beweiswürdigung, die im Revisionsverfahren nicht mehr überprüfbar ist. (T4)
- 7 Ob 286/04s  
Entscheidungstext OGH 16.02.2005 7 Ob 286/04s  
Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Vorliegen des Risikoausschlusses nach Art 7.2.2.1 AHVB 1986, weil behandelnder Arzt Zellabstriche zur zytologischen Untersuchung in dem Wissen, dass eine solche Untersuchung der Früherkennung von Krebserkrankungen dient und nicht ersetzbar ist, nicht weiterleitete. (T5)
- 7 Ob 213/07k  
Entscheidungstext OGH 29.10.2007 7 Ob 213/07k  
Beis wie T4
- 7 Ob 99/13d  
Entscheidungstext OGH 19.06.2013 7 Ob 99/13d  
nur T1; nur T3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0081689

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

19.08.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)